STADTMANNHEIM²

Arbeit und Soziales

STADT MANNHEIM | FB 50 | 68149 Mannheim

Frau Staatssekretärin Katja Mast
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Herr Dr. Hildebrandt
Zi. 500
K1, 7-13
68159 Mannheim
Tel. 0621 293-9605
Fax 0621 293-3444
jens.hildebrandt@mannheim.de
Unser Zeichen: FBL

19.11.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 10.11.2025

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Mast,
liebe Katja,

der Gesetzentwurf zur „Neuen Grundsicherung" korrigiert und ergänzt das SGB II im Lichte gegenwärtiger politischer Diskussionen. Er bezweckt die Stärkung der Verbindlichkeit im Integrationsprozess und der Fokussierung der Jobcenter auf die Integrationsarbeit. Im Bereich der Geldleistungen werden Anpassungen insbesondere im Bereich der Karenzzeit vorgenommen. Aus Praxissicht ist zu erwarten, dass die Wirkung der Gesetzesänderungen sich vor allem im Bereich der Erwartungskommunikation einstellen werden. Größere strukturelle Änderungen sieht der Gesetzesentwurf aus Sicht des Jobcenters nicht vor, was eine zügige Umsetzung vieler Änderungen in die Praxis ermöglichen sollte.
Insbesondere im Bereich der Geldleistungen (Kosten der Unterkunft, Leistungsminderungen, Meldungen von Verdachtsfällen von Schwarzarbeit und Mindestlohnunterschreitung) bestehen Bedenken hinsichtlich der Praktikabilität einzelner Vorschläge. Hier ist mitunter ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand bei nur geringer Wirkung zu befürchten und der Gesetzesentwurf bedarf deshalb weiterer Feinjustierung.
Unabhängig von der Umsetzung des Entwurfs im parlamentarischen Verfahren, sollten notwendige strukturelle Veränderungen im System der Grundsicherung für Arbeitssuchende weiterhin diskutiert und – etwa im Wege der Kommission zur Reform des Sozialstaats auch künftig vorangetrieben werden.

K1, 7-13
68159 Mannheim
Tel.: 115 (Servicecenter)
Tel.: 0621 293-0 (Zentrale)
www.mannheim.de
Gläubiger-ID DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord:
BIC/SWIFT-Code: MANSDE66XXX
IBAN: DE59 6705 0505 0030 2013 45
Postbank Karlsruhe:
BIC/SWIFT-Code: PBNKDEFF660
IBAN DE66 6601 0075 0016 6007 56
IK-Nr. 137 080 091

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Vermittlung stärken

1.1 Vermittlungsvorrang und nachhaltige Integration

Der **Vermittlungsvorrang** wird in § 3a Abs. 1 SGB II-E gesetzlich verankert („Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes."). Damit wird erstmals nicht nur ein Vorrang der Vermittlung vor anderen Eingliederungsleistungen, sondern auch ein Vorrang der Vermittlung vor dem Bezug von **Geldleistungen** im Gesetz formuliert („Work First"). Dies ist zu begrüßen.

Um der damit formulierten Erwartung gerecht zu werden, bedarf es rechtssicherer Regelungen für die Jobcenter im Erstantragsprozess.

Im Lichte von § 3a SGB II-E sollte daher:

- klargestellt werden, dass bereits **vor der Bewilligung** des Antrages, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Rahmen eines **Sofortangebots** erbracht werden können (Klarstellung im § 3 Abs. 2 SGB II),
- die fehlende Mitwirkung an der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit im Zuge der Erstantragsstellung ein **Leistungshindernis** darstellt, das zur **Versagung** des Antrags nach § 66 Abs. 1 SGB I berechtigt.

Zugleich bleibt das Ziel einer nachhaltigen Integration bestehen. Nach § 3a Abs. 2 SGB II-E gilt der Vorrang nicht, wenn eine Leistung für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich ist – insbesondere bei fehlendem Berufsabschluss oder notwendiger Weiterbildung (§ 81 SGB III). Dies soll Drehtüreffekte verhindern.

Während der Entwurf v. a. auf Personen unter 30 ohne Abschluss zielt, berücksichtigt er weniger Fälle, in denen Qualifizierungswege sinnvoll wären (z. B. Umschulung nach Berufsverlust, fehlende Anerkennung ausländischer Abschlüsse). Die Auswahlentscheidung über den zweckmäßigen Weg sollte im **Ermessen der Jobcenter** vor Ort liegen.

Sinnvoll ist zudem eine objektive Feststellung von Eignung und Integrationschancen, etwa im Wege einer der Qualifizierung vorgeschalteten Klärungsmaßnahme. Die Möglichkeit der entsprechenden Zusteuerung sollte über § 3a SGB II-E bzw. § 3 Abs. 2 SGB II offen stehen.

Nicht adressiert werden im Rahmen von § 3a SGB II-E Antragstellende mit komplexen Vermittlungshemmnissen, insbesondere im **gesundheitlichen** Bereich sowie mit Blick auf **Spracherwerb**. Auch hier sollten den Jobcentern Sofortangebote zur Verfügung stehen, die im Rahmen des Antragsprozesses unterbreitet werden können.

1.2 Ziel der bedarfsdeckenden Erwerbsarbeit

Bürger*innen in Teilzeit oder mit ergänzendem Leistungsbezug sollen stärker in vollzeitnahe Beschäftigung vermittelt werden. Auch **Selbstständige** sollen nach einer einjährigen Phase ununterbrochenen Leistungsbezuges die Zumutbarkeit einer anderen selbstständigen Tätigkeit oder Beschäftigung geprüft werden (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB-E). Fraglich ist, ob diese neue Regelung den Mitarbeitenden ausreichende Handhabe bietet, um bei Fällen **nicht-tragfähiger** (d.h. den Bedarf nicht deckender) Selbständigkeit, einen Strategiewechsel zur Erwerbstätigkeit einzuleiten. Der Passus sollte dahingehend konkretisierend ergänzt werden, dass

- bei Selbständigen die Tragfähigkeit des Gewerbes und damit verbunden die Zumutbarkeit alternativer Tätigkeiten **spätestens** nach einem Jahr geprüft werden sollen und
- nach einem Jahr nur in begründeten Ausnahmefällen nicht von einer Zumutbarkeit alternativer Beschäftigung ausgegangen werden soll.
- Die Textstelle „ob ein Verweis auf eine andere selbständige Tätigkeit" sollte gestrichen werden.

1.3 Förderung von Beschäftigungsverhältnissen

Der Gesetzentwurf stärkt erfreulicherweise gleich an mehreren Stellen die (in der Umsetzung erfolgreichen) Regelungen zum Sozialen Arbeitsmarkt.

So ist vorgesehen, den **Passiv-Aktiv Transfer** auf den Eingliederungszuschuss, das Einstiegsgeld sowie die Eingliederungsleistung nach § 16e SGB II-E **auszuweiten** (§ 44f Abs. 6 SGB II-E) und zugleich der Höhe nach auf **50% der Fördersumme** festzuschreiben. Dies erweitert die finanziellen Spielräume der Jobcenter zur Förderung der benannten Instrumente, die jeweils unmittelbar mit einer Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt einhergehen. Der feste Anrechnungssatz erleichtert zudem im Vergleich zum vorher gestuften Verfahren die Administration der PAT-Einsparung durch die Jobcenter.

Zudem werden die Anspruchsvoraussetzungen für die **Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden** (bislang: Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) nach **§ 16e Abs. 1 SGB II-E** geändert. Dies vereinfacht den Zugang zur Förderung erheblich: Anspruchskriterium ist künftig nicht mehr die Dauer der Arbeitslosigkeit, sondern ein 21-monatiger Leistungsbezug. Dies ist praxisnah, da Unterbrechungen von Arbeitslosigkeit häufig auf besondere Unterstützungsbedarfe hinweisen. Auch die damit einhergehende Erweiterung des Personenkreises etwa auf Frauen und Geflüchtete ohne Arbeitslosigkeitszeiten ist zu begrüßen.

1.4 Frühzeitige Aktivierung von Erziehenden

Künftig soll Erziehenden bereits ab dem 1. Lebensjahr des Kindes eine Arbeitsaufnahme oder Teilnahme an Maßnahmen zumutbar sein (§ 10 Abs. 1 SGB II-E). Das entspricht gesellschaftlicher Realität und verbessert Integrationschancen. Gleichwohl bestehen weiterhin insbesondere in Westdeutschland erhebliche Engpässe in der Kinderbetreuung (insb. im frühkindlichen Bereich). Um dem Personenkreis der (Allein-) Erziehenden im SGB II adäquat zu helfen bedarf es daher:

- einer Lockerung in den §§ 16 ff. SGB II, um Angebote der Arbeitsförderung mit **Möglichkeiten der Kinderbetreuung** zu kombinieren,
- alternativ: der Ermöglichung von (Vor-Ort-) **Modellprojekten**, um Angebote der Kinderbetreuung-/ -beaufsichtigung für Arbeitssuchende direkt durch die Jobcenter zur Verfügung zu stellen.

1.5 Gesundheit & Rehabilitation

Mit der Ergänzung von § 14 Abs. 2 S. 4 SGB II-E wird die Bedeutung gesundheitlicher Einschränkungen als Integrationshemmnis klarer gefasst. Jobcenter sollen früher auf Präventions-, Reha- und Teilhabeleistungen verweisen (§ 5 SGB IX).

Die Jobcenter nehmen hier insbesondere eine wichtige Funktion im Clearing etwaiger Bedarfe ein. Gleichwohl ist die Unterstützung von Leistungsberechtigten bei gesundheitlichen Einschränkungen aufgrund diverser Leistungsverbote oftmals nur eingeschränkt möglich. Auch entziehen sich gerade Leistungsberechtigte mit vermeintlichen gesundheitlichen Einschränkungen über dauerhafte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen häufig der persönlichen Beratung im Jobcenter. Hier fehlt es an einer effektiven Handhabe. So bedarf es insbesondere:

- mehr Möglichkeiten der **verbindlichen ärztlichen Untersuchung** in Präsenz durch das Jobcenter,
- eine engere Kooperation zwischen **Jobcentern und Krankenkassen**,
- verbindliche Abstimmungen zwischen den Leistungsträgern,
- mehr Flexibilität bei Förderangeboten mit medizinisch-unterstützendem Anteil (z.B. **Diagnoseleistungen** im Rahmen von Gesundheitscoachings).

2. Mitwirkung effektiv einfordern

2.1 Kooperationsplan

Die Stärkung des Kooperationsplans als zentrales Instrument wird begrüßt. Er setzt **die Kooperation zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten** weiterhin **als Regelfall** voraus.

Für die Fälle fehlender Mitwirkung wurde durch die in § 15a SGB II-E neugeregelte **Verpflichtung** eine vom Kooperationsplan rechtlich weitgehend unabhängige Grundlage für weitergehende Pflichten und rechtliche Konsequenzen geschaffen. Hierdurch erfolgt eine klare Trennung zwischen der Fallsteuerung bei mitwirkenden und nicht-mitwirkenden Leistungsberechtigten.

Die rechtliche Unabhängigkeit der Verpflichtung vom Kooperationsplan sollte in der Gesetzesbegründung stärker herausgestellt werden, um auch für die Zukunft weitgehend zu vermeiden, dass der Kooperationsplan zum Gegenstand gerichtlicher Überprüfung wird. So wird weiterhin eine einfache, alltagssprachliche Formulierung ermöglicht, ohne dass etwaige Rechtsfolgen von vornherein bedacht werden müssen und zu ähnlich unverständlichen Textbausteinen wie in den Eingliederungsvereinbarungen vor der Bürgergeld-Reform führen.

2.2. Schlichtungsverfahren

Der Gesetzentwurf sieht vor, das bisher in § 15a SGB II geregelte **Schlichtungsverfahren** ersatzlos zu **streichen**. Hier sind keinerlei Folgen zu befürchten, da das Instrument in der Praxis seit Einführung kaum Anwendung fand.

2.3 Leistungsminderungen

Neben der Einführung der Verpflichtung nach § 15a SGB II-E versucht der Gesetzentwurf auch im Bereich der Leistungsminderungen nach den §§ 31 ff. SGB II mehr Verbindlichkeit in den Integrationsprozess zu bringen.

§ 31a Abs. 1 SGB II-E sowie § 32 Abs. 1 SGB II-E sehen bei Pflichtverletzungen sowie bei Meldeversäumnissen anstelle der bisherigen Staffelung eine unmittelbare Minderungshöhe von 30% des Regelsatzes vor. Dies ist zu begrüßen, da insbesondere bei der gegenwärtigen initialen Minderungshöhe von 10% des Regelsatzes ein ausbleibender Abschreckungseffekt einem hohen administrativen Aufwand gegenübersteht.

Aus Praxissicht wird insbesondere die Leistungsminderung wegen Meldeversäumnis nach § 32 SGB II vermehrt Anwendung finden. Dies ist bei unentschuldigten Meldeversäumnissen auch fachlich gerechtfertigt, da die persönliche Beratung empirisch nachweislich enorm dazu beiträgt, die Leistungsberechtigten erfolgreich in Arbeit zu integrieren und unentschuldigt nicht wahrgenommene Termine unnötig Personalkapazitäten binden.

Zu bedenken ist jedoch, dass es unter Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen („gelber Schein") weiterhin einfach ist, sich der Pflicht zum persönlichen Erscheinen zu entziehen. Solange Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für Leistungsberechtigte weiterhin einfach zu erlangen und

deren Plausibilität durch die Jobcenter nicht ohne weiteres nachprüfbar ist, werden insbesondere diejenigen, die sich der zielgerichteten Beratung entziehen wollen, dies weiterhin auf mühelose Weise tun können.

Zu begrüßen ist, dass von der ursprünglich vorgesehenen Möglichkeit, auch in die Kosten der Unterkunft (KdU) zu sanktionieren, abgesehen wurde. Der im ursprünglichen Faktenpapier angedeutete Weg hätte zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Ein-Personen- und Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften geführt und gerade in Bezug auf letzteren Personenkreis durch die dann erforderliche Neuberechnung der gesamten KdU einen erheblichen Aufwand auf Seiten des Jobcenters ohne tatsächliche Wirkung hervorgerufen. Überdies wäre mit Blick auf die geltende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu befürchten gewesen, dass derartige Leistungsminderungen regelmäßig gerichtlich angegriffen worden wären.

Hinsichtlich der in §§ 31a Abs. 7 und 32a Abs. 1 SGB II-E festgelegten Leistung der KdU an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte ist zu klären:

- dass die hierzu erforderlichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind (nicht jeder Vermieter weiß automatisch vom Grundsicherungsbezug seiner Mieter) sowie
- wie bezüglich der KdU-Zahlung **nach** Auslaufen der Leistungsminderung weiter zu verfahren ist. Eine erneute automatische Leistung an die Leistungsberechtigten wäre mit einem erneuten Eingabeaufwand durch die Mitarbeitenden verbunden. So erscheint die Regelung wenig praktikabel und wird vermutlich (im Gegensatz zur 30 % Minderung) nur selten zur Anwendung kommen. Zu begrüßen wäre daher, wenn in diesem Fall eine fortdauernde Zahlung an den Vermieter normiert werden könnte.

3. Missbrauch verhindern – Zielgenauigkeit verbessern

3.1 Bekämpfung Schwarzarbeit

§ 64 SGB II-E sieht vor, dass Jobcenter verpflichtet sind, bei Anhaltspunkten auf falsche Angaben bei geldleistungsrelevanten Informationen mit anderen Behörden zusammenzuarbeiten und insbesondere bei Verdacht auf Schwarzarbeit oder Mindestlohnunterschreitung die Behörden der Zollverwaltung verpflichtend unterrichten. Diese Form der Meldung erfolgt bereits heute soweit möglich. Entsprechende Meldung wird jedoch aus unserer Sicht viel zu selten von Seiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit aufgegriffen. Eine Änderung weder der Verwaltungspraxis, noch der rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür ist durch die Neuregelung absehbar.

Um insbesondere an der **Schnittstelle zwischen Arbeitsverwaltung und Vollzugsbehörden** effektiver zu arbeiten, sind **tiefgreifende strukturelle Veränderungen** notwendig. So ist aus unserer Sicht zu prüfen, die Zuständigkeit für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und die Kontrolle der Einhaltung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen am Arbeitsmarkt in den Aufgabenbereich der Bundesagentur für Arbeit in Form der damaligen **Arbeitsmarktinspektion** zurückzuführen. Hierfür sprechen aus unserer Sicht insbesondere:

- die gemeinsame IT-Infrastruktur,
- die Nähe zum und die Kenntnis über den (jeweiligen lokalen) Arbeitsmarkt,
- die fachliche Nähe zur Arbeitsverwaltung und zur beratenden Arbeitgeberbetreuung.

3.2 Arbeitgeberhaftung bei Schwarzarbeit

Die Einführung einer **gesamtschuldnerischen Haftung** des Arbeitgebers für sozialrechtliche Folgen von Schwarzarbeit (§ 62a Abs. 2 SGB II-E) wird ausdrücklich begrüßt. Die Heranziehung im Wege des **Verwaltungsaktes** hilft in den regelmäßigen Fällen, in denen Leistungsempfänger zur Rückerstattung wirtschaftlich außerstande sind und nimmt zugleich auch diejenigen in Mithaftung, die wirtschaftlich von Schwarzarbeit profitieren. Auch kann die Möglichkeit der Inanspruchnahme **abschreckende Wirkung** entfalten. Das Grundproblem liegt jedoch weiterhin in der oftmals fehlenden Möglichkeit bzw. verfügbaren personellen Ausstattung der Jobcenter (sowie insbesondere der Zollverwaltung) zur beweissicheren Aufdeckung entsprechender Fälle. Hier sei erneut auf die Überlegung zur Wiedereinrichtung der **Arbeitsmarktinspektion** hingewiesen.

3.3 Vermögen

Der Gesetzentwurf sieht die Abschaffung der Karenzzeit bei der Vermögensanrechnung vor. Dies ist zu begrüßen, da sich die Regelung außerhalb der Sondersituation in der Corona-Pandemie als wenig praktikabel erwiesen hat. Die im Gesetzentwurf vorgesehene altersbezogene Staffelung des Vermögensfreibetrags sehen wir als eine pragmatische und leicht anwendbare Umsetzung der Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag, die Vermögensgrenze an „die Lebensleistung" anzupassen.

3.4 Kosten der Unterkunft

Anpassungsbedürftig sind hingegen die geplanten Änderungen zu den **Kosten für Unterkunft und Heizung** (§ 22 SGB II-E). Hierzu sei zunächst auf folgende grundlegende Erwägungen hingewiesen:

- Die örtliche Begrenzung der nach § 22 SGB II angemessenen Kosten der Unterkunft wirkt nicht nur in hohem Maße kostendämpfend im Bereich der Sozialausgaben (sowohl im SGB

II/ SGB XII als auch in den anderen Sicherungssystemen). Sie bietet auch ein sehr wirksames Instrument, um gerade im unteren Mietsegment, den jeweils örtlichen **Wohnungsmarkt zu regulieren**. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass insbesondere gewerbsmäßige Vermieter, die sich auf ein unteres (ggf. prekäres) Mietsegment fokussieren, die örtlichen Angemessenheitsgrenzen sehr genau kennen und oftmals auf den Cent genau ausnutzen. Jede Erhöhung der Angemessenheitsgrenze erleichtert vor diesem Hintergrund gerade nicht die Perspektiven von Leistungsberechtigten auf dem Wohnungsmarkt, sondern erhöht lediglich die Einnahmen auf Vermieterseite. Mehr noch: Die Erfahrung vielerorts hat gezeigt, dass Erhöhungen der Angemessenheitsgrenze sich unmittelbar kostentreibend auch auf die ortsübliche Vergleichsmiete im unteren Mietsegment auswirken. Dies erhöht den finanziellen Druck auf Haushalte, die an der Grenze zur Hilfebedürftigkeit stehen und erschwert den Ausstieg aus dem Grundsicherungsbezug.

- Die kommunalen Träger der Grundsicherung haben ein erhebliches **Eigeninteresse an der Vermeidung von Obdachlosigkeit**. So ist der Verlust eigenen Wohnraums nicht nur mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Prozess der Eingliederung in Arbeit und damit auch Dauer und Umfang der Hilfebedürftigkeit verbunden. Auch der kommunale Aufwand in der Unterbringung von Wohnungslosen, deren soziale Stabilisierung und Wiedereingliederung in regulären Wohnraum ist sowohl finanziell als auch administrativ erheblich. Vor diesem Hintergrund ist zu hinterfragen, ob es tatsächlich gesetzlicher bzw. richterrechtlicher Haltelinien im Bereich der Angemessenheitsprüfung von KdU bedarf.
  Nach unserer Auffassung sind örtliche Vorgaben der Kommunen, die einerseits die öffentlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ein notwendiges Maß begrenzen und andererseits Wohnungslosigkeit durch entsprechende Härtefallregelungen vermeiden, weitaus ziel- und zweckdienlicher und bedürfen der hierfür notwendigen Spielräume.

Leider geht der der Gesetzentwurf aus unserer Sicht in die entgegengesetzte Richtung:

So wurde an der sog. **Karenzzeit** festgehalten. Gleichzeitig wurden neue Tatbestände geschaffen, unter denen auch während einer Karenzzeit Aufwendungen für die Unterkunft nicht als Bedarf anerkannt werden sollen. Hierbei wurde es versäumt, (einfachere) gesetzliche Kriterien für die örtlichen Bestimmungen von Angemessenheitsgrenzen festzuschreiben, so dass weiterhin die vom Bundessozialgericht (BSG) festgelegten, mit sehr hohem administrativen Aufwand verbundenen, Anforderungen an ein sog. „**Schlüssiges Konzept**“ durch die Kommunen zu erbringen sind.

Zu begrüßen ist, dass den Kommunen erstmals im Gesetz ermöglicht wird, in Abweichung von der sog. **Produkttheorie des BSG** eine **auf den Quadratmeter bezogene Höchstmiete** festzusetzen, deren Überschreitung auch während der Karenzzeit dazu führt, dass Kosten vom Jobcenter nicht als angemessen anerkannt werden müssen. Hier wird eine erhebliche Umgehungslücke geschlossen, die insbesondere bei sog. **Problemimmobilien** regelmäßig ausgenutzt wird, indem

Kleinstwohnungen und Zimmeranteile (Betten) zu überhöhten Quadratmetermieten vermietet werden.

Leider wurde jedoch auch hier versäumt, auf dem Gesetzeswege einfache Kriterien zur Festlegung zu schaffen. Denkbar wäre z.B. bei **Vorliegen eines qualifizierten Mietenspiegels** auf einen bestimmten Prozentsatz der ortsüblichen Vergleichsmiete gemäß § 558 Abs. 2 BGB abzustellen.

Nicht verständlich und entschieden abzulehnen ist aus unserer Sicht die **Streichung des bisherigen § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II**[1], der besagt, dass nach einem nicht erforderlichen **Umzug während der Karenzzeit** nur der bisherige Bedarf für Unterkunft und Heizung, nicht jedoch höhere Kosten anerkannt werden. An dieser Regelung sollte aus unserer Sicht unbedingt festgehalten werden, da andernfalls innerhalb der Karenzzeit die Möglichkeit eröffnet wird, in unangemessen teure Wohnungen umzuziehen. Hier ist zu hoffen, dass es sich um ein redaktionelles Versehen handelt, das im Zuge des weitergehenden Gesetzgebungsverfahrens korrigiert wird.

In Gebieten mit **Mietpreisbremse** sieht der Gesetzentwurf (§ 22 Abs. 4 SGB II-E) ebenfalls vor, dass Mieten, die oberhalb der nach § 556d BGB zulässigen Höhe liegen auch innerhalb der Karenzzeit als unangemessen anzusehen sind. Hier ist zunächst der jeweilige Mieter im Wege des Kostensenkungsverfahrens aufgefordert, eine zulässige Miethöhe vom Vermieter zu erwirken. Gelingt dies nicht, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die tatsächlichen Aufwendungen durch das Jobcenter anzuerkennen und die zu viel gezahlte Miete auf zivilrechtlichem Wege durch das Jobcenter einzufordern sind. Hierzu soll der Rückforderungsanspruch gem. § 556d BGB gemäß § 33 SGB II vom Leistungsberechtigten auf das Jobcenter übergehen. Diese Regelung ist aus unserer Sicht aus mehreren Gründen weder praktikabel noch interessengerecht:

- Die Regelung **stärkt die Position eines unbilligen Vermieters**, da diesem zunächst die unzulässige Miete in voller Höhe zufließt. Das Jobcenter wiederum muss den Rückzahlungsanspruch geltend machen. Da der Forderungsübergang nur in Fällen greift, in denen der Vermieter zur Absenkung auf das zulässige Maß nicht bereit ist, ist nicht davon auszugehen, dass auf die Forderung des Jobcenters unmittelbar geleistet wird. Vielmehr dürfte im Regelfall ein **Zivilprozess** erforderlich sein, der sowohl zeitlich als auch personell / finanziell mit hohem Aufwand für das Jobcenter verbunden ist. Es ist zu befürchten, dass Vermieter in diesen Fällen darauf setzen, dass die Jobcenter diesen Aufwand scheuen und sich entsprechend unnachgiebig zeigen.

- Eine solche gerichtliche Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche gegen Vermieter erfordert mit entsprechendem Fachwissen und zeitlichen Kapazitäten ausgestattete Mitarbeitende, die den Jobcentern derzeit **nicht zur Verfügung stehen**. Gegebenenfalls müsste

[1] Bisheriger Wortlaut des § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II: „Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt."

diese Aufgabe im Wege der Fremdvergabe ausgelagert werden (z.B. Dienstleistungseinkauf Träger, Beauftragung Rechtsanwalt), was wiederum Kosten hervorrufen und den **Verwaltungshaushalt der jeweiligen Jobcenter belasten** würde.

- Hier wäre unter Verweis auf die obigen Ausführungen (kein kommunales Interesse an Wohnungslosigkeit) aus unserer Sicht ratsamer, den Jobcentern zu ermöglichen, im Regelfall **nur die nach § 556d BGB zulässige Miete anzuerkennen** und die Mieter bei etwaigen zivilrechtlichen Auseinandersetzungen (insb. Räumungsklagen) etwa durch Bereitstellung von Anwälten zu unterstützen. In einigen Jobcentern geschieht dies bereits heute z.B. durch entsprechende **Kooperationen mit dem örtlichen Mieterverein**.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.

Dr. Hildebrandt